OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100078/10/VG

Datum:
Linz, 10. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der M L, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29.1.2018, GZ: BauR96-65-2017, wegen Übertretungen der Oö. BauO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) wurden über die Beschwerdeführerin (Bf) wegen vier Verwaltungsübertretungen jeweils nach § 57 Abs. 1 Z 11 erster Satz Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) gemäß § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 Geldstrafen in Höhe von jeweils 300 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 3 Stunden verhängt. Zudem wurden der Bf Verfahrenskosten von insgesamt 120 Euro auferlegt.

Die belangte Behörde stützte ihr Straferkenntnis auf den baupolizeilichen Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen a.F. vom 26.7.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen a.F. vom 8.9.2016, GZ: 131-9, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2.6.2017, LVwG-151097/7/MK.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Nunmehr wurde von der Gemeinde St. Georgen a.F. mitgeteilt, dass Sie die mit dem nunmehr rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen a.F. vom 26.07.2016, Zl: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde St Georgen a.F. vom 08.09.2016, Zl: 131-9, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des OÖ. LVwG vom 02.06.2017, LVwG-151097/7/MK, vorgeschriebenen baubehördlichen Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt haben, da am 01.12.2017 im Zuge einer Überprüfung durch einen bautechnischen Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes Ried festgestellt werden konnte, dass Sie

1.) nicht innerhalb von 5 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und somit bis längstens 12.11.2017 das Dach des Hauptgebäudes x durch eine Neulattung mit Um- oder Neueindeckung saniert haben (Auflage Punkt 1), zumal am 01.12.2017 eine Neulattung mit Um- oder Neueindeckung am Dach des Hauptgebäudes noch nicht durchgeführt worden ist.

2.) nicht innerhalb von 5 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und somit bis längstens 12.11.2017 im Bereich des südseitigen Kappenfeldes über 1. OG mit dem durchgehenden Riss (s.S. 10 statische Beurteilung) ein Zusammenspannen mit Schließankern (z.B. D=16 mm, e=200 cm) durchgeführt haben, die einerseits durch die südliche Außenmauer durchgehen und außen verankert sein müssen und innen nach 3 Kappenfeldern mit dem Flansch eines Deckenträgers verschweißt sein müssen (Auflage Punkt 2), zumal am 01.12.2017 im Bereich des südseitigen Kappenfeldes über 1. OG mit dem durchgehenden Riss (s.S. 10 statische Beurteilung) ein Zusammenspannen mit Schließankern (z.B. D=16 mm, e=200 cm) nicht durchgeführt worden ist, die einerseits durch die südliche Außenmauer durchgehen und außen verankert sein müssen und innen nach 3 Kappenfeldern mit dem Flansch eines Deckenträgers verschweißt sein müssen,

3.) nicht innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und somit bis längstens 12.09.2017 das gesamte Nebengebäude exklusive Schlot abgetragen haben (Auflage Punkt 4), zumal am 01.12.2017 das Nebengebäude noch immer Bestand hatte und

4.) nicht innerhalb von 5 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und somit bis längstens 12.11.2017 das gesamte südostseitige Nebengebäude exklusive Schlot abgetragen haben (Auflage Punkt 5), zumal am 01.12.2017 das gesamte südostseitige Nebengebäude noch immer Bestand hatte."

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf. Die Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine öffentliche mündliche Verhandlung und einen Lokalaugenschein durchführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben sowie das Verfahren einstellen; in eventu es aufgrund der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie aufgrund des geringen Verschuldens bei einer Ermahnung bewenden lassen; in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6.9.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf hat bis zum durchgeführten Lokalaugenschein am 1.12.2017 die unter Punkt I. dargelegten vier Punkte des dort näher bezeichneten rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen a.F. vom 26.7.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen a.F. vom 8.9.2016, GZ: 131-9, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2.6.2017, LVwG-151097/7/MK, nicht erfüllt.

Die Punkte 4 und 5 des baupolizeilichen Auftrages bzw. die Punkte 3 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses betreffen unterschiedliche Bereiche bzw. Gebäudeteile des verfahrensgegenständlichen Gebäudekomplexes.

Die Bf war im vorgeworfenen Tatzeitraum noch unbestritten Alleineigentümerin der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.195 Euro und ist Eigentümerin zweier Liegenschaften.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6.9.2018, in der weitere Unterlagen vorgelegt wurden (insbesondere das Schreiben des Bundesdenkmalamtes vom

19.9.2012 inkl. Skizze und die im baupolizeilichen Verfahren eingeholte statische Beurteilung datiert mit 4.5.2016) und in der der bautechnische Amtssachverständige, der den Lokalaugenschein am 1.12.2017 durchführte, als Zeuge einvernommen wurde. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Dieser wird von der Bf auch nicht in Abrede gestellt, sondern vertritt sie vielmehr – in Verkennung der Rechtslage – die Auffassung, dass mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine unzulässige Doppel- bzw. Vierfachbestrafung erfolge bzw. unzulässig in Rechte Dritter eingegriffen werde (siehe dazu Punkt III.). Die Durchführung eines Lokalauenscheines hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für nicht erforderlich, weil weder die bautechnische Beschaffenheit des verfahrensgegenständlichen Gebäudekomplexes noch der derzeitige Zustand dieser Baulichkeit entscheidungsrelevant ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf bringt im Wesentlichen vor, es liege ein einheitlicher Bescheid vor. Die Bestrafung für jeden einzelnen Auflagepunkt widerspreche dem Verbot der Doppelbestrafung. Im Übrigen seien die Punkte 3 und 4 (Abtragung des gesamten Nebengebäudes bzw. Abtragung des südostseitigen Nebengebäudes) ident, weil es nur ein Nebengebäude gebe. Die Abtragung des Nebengebäudes bzw. des südostseitigen Nebengebäudes, sei - abgesehen davon, dass es eben nur ein Nebengebäude gebe - aber auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da damit in Rechte Dritter eingegriffen werden würde. Laut vorgelegtem Grundbuchsauszug bestehe hinsichtlich des Nebengebäudes, welches auch eine Terrasse und einen darunter liegenden Raum (Garage) umfasse, ein Nutzungsrecht für das Grundstück Nr. x2, EZ x (C-LNR 2) an der Liegenschaft EZ x1, KG 4.... St. G. Mit der Entfernung des Nebengebäudes und damit auch der Entfernung der Terrasse und des darunter liegenden Raumes, welche Teile des Nebengebäudes seien, würde in dingliche Rechte Dritter eingegriffen werden, was eine umfassende zivilrechtliche Haftung begründen würde und auch strafrechtlich relevant sei (§ 125 StGB). Diese Umstände seien von der Baubehörde und nunmehr von der Strafbehörde nicht berücksichtigt worden. Ein Eingriff in Rechte Dritter sei der Bf auch durch den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen a. F. vom 26.7.2016 nicht gestattet und könne daher auch eine Bestrafung aus diesem Grund nicht erfolgen. Die Bf würde damit den Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklichen und wäre die Behörde Beitragstäter iSd § 12 StGB. Im Übrigen seien die gesetzten Fristen für die Punkte 1. und. 2. viel zu kurz bemessen und erscheine schon aus diesem Grund eine sofortige Bestrafung der Bf nicht geboten. Die Bf sei im Übrigen 84 Jahre alt und daher nicht im Stande kurzfristig derartige Auflagen zu erfüllen. Auf die persönlichen Verhältnisse hätte jedenfalls Rücksicht genommen werden müssen.

Zu I.:
Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Nach Abs. 2 leg. cit. sind Übertretungen in diesem Fall von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen.

Der objektive Tatbestand der der Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen ist hier unzweifelhaft erfüllt. Die Bf stellt auch nicht in Abrede die unter Punkt I. dargelegten vier behördlichen Anordnungen nicht erfüllt zu haben. Sie geht aber zunächst davon aus, dass das Straferkenntnis dem Grundsatz ne bis in idem widerspreche. Dem ist entgegenzuhalten, dass jede einzelne Anordnung (im angefochtenen Straferkenntnis als Auflagepunkt bezeichnet) des gegenständlichen rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages einen gesonderten Straftatbestand und daher auch eine gesonderte Verwaltungsübertretung darstellt, weil damit der Bf jeweils unterschiedliche Maßnahmen aufgetragen wurden. Wird daher – wie im gegenständlichen Fall - gegen mehrere solche Anordnungen verstoßen, so werden mehrere Straftatbestände erfüllt und mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, sodass die Kumulierung der Schuldsprüche und Strafaussprüche gemäß § 22 Abs. 1 VStG rechtmäßig ist (vgl. sinngemäß VwGH 22.12.1992, 92/04/0168).

Vor diesem Hintergrund ist aber in rechtlicher Hinsicht nicht relevant, ob die in den Punkten 3 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses (bzw. die in den Auflagepunkten 4 und 5 des baupolizeilichen Auftrages) angesprochenen Nebengebäude aneinander gebaut und konstruktiv verbunden sind und sohin - wie die Bf vermeint - in Wahrheit als ein Nebengebäude anzusehen wären. Dies deshalb, weil sich diese Punkte jedenfalls auf unterschiedliche Bereiche bzw. Gebäudeteile dieses Gebäudekomplexes beziehen. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen und des Bürgermeisters in der mündlichen Verhandlung, dem Schreiben des Bundesdenkmalamtes vom 19.9.2012 inkl. Skizze sowie der im baupolizeilichen Verfahren eingeholten statischen Beurteilung vom 4.5.2016, die eine gesonderte Beurteilung dieser Gebäudeteile enthält. Damit liegt aber auch hinsichtlich der Punkte 3 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses keine unzulässige Doppelbestrafung vor.

Wenn die Bf vorbringt, dass die Entfernung des Nebengebäudes dingliche Rechte Dritter verletze und dies zivilrechtlich sowie strafrechtlich relevant sei, so ist darauf hinzuweisen, dass privatrechtliche Vereinbarungen oder Übereinkommen für die verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung der Nichterfüllung eines baupolizeilichen Auftrages nicht relevant sind (vgl. sinngemäß VwGH 29.6.1995, 94/07/0007).

Soweit sich die Bf gegen die zu kurze Erfüllungsfrist wendet, übersieht sie, dass eine inhaltliche Prüfung oder gar Abänderung des rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages im nachfolgenden Strafverfahren nicht mehr erfolgen kann. Es wäre ihr

frei gestanden sich gegen den baupolizeilichen Auftrag und seine Fristsetzung an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts zu wenden (vgl. sinngemäß 27.4.2017, Ra 2017/07/0033).

Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass - wie die belangte Behörde bereits zutreffend ausführte - die der Bf angelasteten Taten sogenannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellen, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Ein solcher Entlastungsnachweis wurde von der Bf nicht geführt.

Die Bf hat die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sohin auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Zur Strafhöhe ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Die belangte Behörde nahm für die Bemessung der Strafe ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 3.000 Euro, ein Vermögen von 1.000.000 Euro und keine Sorgepflichten an. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter der Bf ein Pensionsnachweis in Höhe von ca. 2.195 Euro für Jänner 2018 vorgelegt und weiters vorgebracht, dass die Bf Eigentümerin zweier Liegenschaften sei und der Sohn der Bf den Wert dieser Liegenschaften auf ca. 700.000 bis 800.000 Euro schätze. Die im Zuge der mündlichen Verhandlung dargelegten Vermögensverhältnisse unterscheiden sich von der behördlichen Schätzung nicht derart wesentlich, dass dies eine Reduzierung der Strafen rechtfertigen würde. Der Umstand, dass gegen die Bf keine rechtskräftigen Vorstrafen vorliegen, wurde bereits von der belangten Behörde bei der Strafbemessung berücksichtigt. Durch die Tat wird das durch die gesetzliche Vorschrift geschützte Interesse an einer ordnungsgemäßen Bauführung verletzt.

Die verhängte Geldstrafe erscheint auch erforderlich, um daran zu erinnern, dass baubehördliche Anordnungen entsprechend einzuhalten sind. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens, der immerhin die Vorschreibung von bis zu 36.000 Euro pro Übertretung vorsieht, ist die verhängte Strafe von lediglich 300 pro Übertretung (und sohin unter 1 % des normierten Strafrahmens) auch bei dem von der Bf angeführten geringeren Einkommen von 2.195 Euro und den weiters vorhandenen Vermögenswerten in Form von Liegenschaften jedenfalls tat- und schuldangemessen.

Wie schon die belangte Behörde richtig ausführte, kommt die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens bzw. Erteilung einer Ermahnung) im gegenständlichen Fall nicht in Betracht, weil die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie geringes Verschulden) nicht vorliegen. Dem ordnungsgemäßen Zustand eines Gebäudes kommt schon aus Sicherheitsgründen eine wichtige Bedeutung zu. Die Bf hat durch das Negieren der baubehördlich aufgetragenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Baufälligkeit ihres Gebäudes das geschützte Rechtsgut wesentlich beeinträchtigt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf daher 240 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie auf Grundlage der zitierten klaren gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden konnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch